

Kurztitel

Postordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 110/1957 aufgehoben durch BGBI. Nr. 2/1981

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 77

Inkrafttretensdatum

01.03.1971

Außerkrafttretensdatum

28.02.1981

Abkürzung

PO

Index

91/02 Post

Text

§ 77. Der Absender hat Briefsendungen, deren Aufgabe vom Postamt und deren Übernahme vom Empfänger bestätigt werden soll, eingeschrieben aufzugeben. Für eine eingeschriebene Briefsendung hat der Absender außer der Beförderungsgebühr auch die Einschreibgebühr zu entrichten.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 340/1971

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2024

Gesetzesnummer

10011305

Dokumentnummer

NOR12145954

alte Dokumentnummer

N9195722634L